

**914 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

# Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales

**über die Regierungsvorlage (850 der Beilagen):  
Bundesgesetz, mit dem das Behinderteneinstellungs-  
gesetz geändert wird**

Nach dem Behinderteneinstellungsgesetz können ausschließlich österreichische Staatsbürger und Flüchtlinge, denen Asyl gewährt wurde, dem Kreis der begünstigten Behinderten angehören. Lediglich bei der Gewährung von Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds im Zusammenhang mit der Erlangung und Aufrechterhaltung eines Arbeitsplatzes können derzeit Leistungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz auch für behinderte Ausländer erbracht werden. Da diese Rechtslage im Widerspruch zu Art. 4 des EWR-Vertrages steht, der ein Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit vorsieht, soll durch die gegenständliche Regierungsvorlage eine Anpassung an das Recht des EWR dadurch geschehen, daß Staatsangehörige sämtliche EWR-Mitgliedstaaten in gleicher Weise wie österreichische Staatsbürger zum Kreis der begünstigten Behinderten zählen. Wie bei den Österreichern ist es Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis, daß ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vH vorliegt und kein Ausschließungsgrund gegeben ist. Weiters sollen Staatsangehörige der EWR-Mitgliedstaaten unter denselben Voraussetzungen wie österreichische Staatsbürger auch dann Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds erhalten können, wenn sie wegen einer Behinderung von weniger als 50 vH oder wegen einer bestehenden Schul- oder Berufs-

ausbildung nicht dem Kreis der begünstigten Behinderten angehören. Leistungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds zum Zwecke der Fürsorge für Behinderte können jedoch nur erbracht werden, wenn die Personen ihren dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Ferner soll durch die gegenständliche Regierungsvorlage klargestellt werden, daß sämtliche begünstigten Behinderten (auch solche aus EWR-Mitgliedstaaten) das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl zu Behindertenvertrauenspersonen innehaben.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Dezember 1992 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Srb, Dolinschek und Mag. Guggenberger. Vom Abgeordneten Srb wurde ein Abänderungsantrag gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit Stimmenmehrheit angenommen. Der oberwähnte Abänderungsantrag des Abgeordneten Srb fand keine Mehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (850 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 12 10

**Annemarie Reitsamer**  
Berichterstatlerin

**Eleonore Hostasch**  
Obfrau